

§ 5 SächsAPOAA (Sachsen) — Dauer und Gliederung der Ausbildung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Amtsanwälte
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildung beginnt am 2. Januar eines jeden Jahres und dauert mindestens 18 Monate. Sie umfasst

1. fachwissenschaftliche Studien von mindestens sechs Monaten,
 2. eine fachpraktische Ausbildung von mindestens neun Monaten
- und schließt mit der Amtsanwaltsprüfung ab.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. fachwissenschaftliches Studium I,
2. fachpraktische Ausbildung I,
3. fachwissenschaftliches Studium II,
4. Abschlusspraktikum.

(3) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaubszeiten sollen nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der gesamten Ausbildung das Eineinviertelfache des dem Beamten zustehenden Jahresarholungsurlaubes nicht überschreiten. Durch die Anrechnung darf der Erfolg der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. Werden Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht angerechnet, tritt der Beamte in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück. § 12 bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 5 SächsAPOAA (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAA/5>